

III. ZR. 93/53

70

Verkündet am 20. Dezember 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2534 067

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Franz G [REDACTED], Autotransporte, R [REDACTED]
[REDACTED]/M [REDACTED] H [REDACTED], Ha [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Re-
gierungspräsidium Nord-Württemberg, S [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1954 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel,
Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 17. Dezember 1952 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am Abend des 20. Dezember 1950 gegen 18,15 Uhr auf der Ortsdurchfahrt in Albershausen, Kreis Göppingen, mit seinem Lastzug am Roten Berg einen Verkehrsunfall mit erheblichem Sachschaden, den er vom Beklagten unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Amtspflichtverletzung der Polizei ersetzt verlangt.

Es herrschte am Unfalltage mäßiges Schneetreiben. Die Schneedecke betrug etwa 5-6 cm Neuschnee. Am Ortseingang von Albershausen veranlaßte ein Warnschild mit Totenkopf unter Hinweis auf ein 16%iges Gefälle von 550 m den Kläger, die Fahrgeschwindigkeit auf etwa 3-5 km in der Stunde herabzumindern. Nachdem er mit dieser Schrittgeschwindigkeit auf der rechten Straßenseite in das Gefälle der Ortsdurchfahrt (Schlierbacher Straße) eingefahren war, erhielt er von dem ihm bergan entgegenkommenden Polizeibeamten M. durch rotes Lichtzeichen die Aufforderung zum Anhalten. Er brachte darauf seinen Lastzug auf der rechten Seite der Schlierbacher Straße in Höhe des Gebäudes Nr.129 zum Stehen. Anlaß für diese Maßnahme des Polizeibeamten hatte ein Verkehrsunfall gegeben, der sich kurz zuvor auf der Schlierbacher Straße weiter talwärts zugetragen hatte. Dort hatte sich ein Lastzug-Anhänger quer zur Fahrbahn gestellt und sollte nun wieder flott gemacht werden, weshalb der Durchgangsverkehr durch die Schlierbacher Straße gesperrt wurde. Der Polizeiwachtmeister M. klärte den Kläger über den Grund der Sperre auf und wies ihm als Umleitung die Edelstraße an. Diese Ortsstraße setzt an ihrer Einmündung in fast gerader Richtung mit leichter Biegung nach links die Fahrbahn der Schlierbacher Straße auf der linken Seite fort. Während sich die Edelstraße zunächst nahezu eben am Hang hinzieht, fällt die Schlierbacher Straße in einer Rechtskurve stark ab ins Tal.

- 3 -

Diese Straßenlage machte die Aufführung einer Stützmauer für die abzweigende Edelstraße notwendig, die bei dem sich rasch vergrößernden Höhenunterschied schon nach wenigen Schritten unterhalb der Einmündung bereits 1 m hoch ist.

Entsprechend der zugewiesenen Umleitung setzte sich nun der Kläger mit seinem Lastzug, der samt der Ladung im Zugwagen ein Gewicht von 9 3/4 to hatte, wieder in Bewegung und versuchte, von der rechten Seite der Schlierbacher Straße auf die linke Fahrbahnhälfte zwecks Einfahrt in die Edelstraße hinüberzuwechseln. Mit dem Zugwagen gelangte der Wagen auch tatsächlich auf die Edelstraße. Der nicht beladene Anhänger lief jedoch nicht mehr Spur, sondern rutschte mit der Breitseite auf dem starken Gefälle der Schlierbacher Straße talwärts rechts ab und zog nun den Lastkraftwagen nach, so daß dieser von der Edelstraße über die etwa 1 m hohe Stützmauer auf die Schlierbacher Straße herunterstürzte und dort kopfüber mit dem Motor zur Bergseite liegen blieb. Personen sind bei diesem Unfall nicht verletzt worden.

Der Kläger, der seinen Sachschaden mit 829,55 DM und dem entgangenen Gewinn infolge Betriebsausfall während der Reparaturzeit mit 617,50 DM beziffert, fordert mit der erhobenen Klage einen Teilbetrag von 500 DM.

Dazu hat er vorgetragen, der Polizeibeamte hätte ihm nicht die Anweisung geben dürfen, in die Edelstraße einzubiegen, da dies bei der kurzen Entfernung bis zur Straßenabzweigung nicht mehr ohne Gefahr möglich gewesen sei und der Polizeibeamte dies auch hätte erkennen müssen. Die Polizei hätte auch die Sperrung der Schlierbacher Straße und die Umleitung in die Edelstraße früher veranlassen müssen; auch darin liege ein Organisations-



fehler, den die Polizei zu vertreten habe.

Das beklagte Land hat die Abweisung der Klage beantragt. Es hat vorgebracht, der Kläger habe zu Recht die Anweisung erhalten, in die Edelstraße einzubiegen. Der Kläger sei nur unvorsichtig in die Edelstraße eingefahren.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision. Der Kläger hat in der Revisionzinstanz seinen Anspruch dahin aufgliedert, daß der Teilbetrag in erster Linie als Sachschaden, hilfsweise als entgangener Gewinn geltend gemacht wird.

Entscheidungsgründe:

1) Der Kläger versucht, ein Verschulden der Polizei an dem Unfall aus verschiedenen Gründen herzuleiten:

a) Die Polizei habe zu spät nach dem ersten Unfall die Schlierbacher Straße schon am Beginn des Straßengefälles abgesperrt, um dort die Kraftfahrer noch rechtzeitig einzuweisen;

b) der Polizeiwachtmeister M. hätte, da der Kläger noch zu nahe an der Abzweigung der Edelstraße gewesen sei, den Lastkraftwagen des Klägers nicht anhalten dürfen, sondern noch geradeaus weiterfahren lassen sollen;

c) er hätte angesichts der zu kurzen Entfernung bis zur Straßenabzweigung den Lastkraftwagen nicht mehr in die Edelstraße umleiten dürfen, jedenfalls aber dann, als der Kläger Zweifel daran geäußert habe, ob es ihm noch zum Einbiegen in die Edelstraße reiche, auf seiner Anordnung nicht bestehen dürfen, sondern er hätte

den Kläger halten und warten lassen müssen, bis die Schlierbacher Straße wieder gefahrlos befahren werden konnte.

2) Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht zu einer Abweisung der Klage gekommen mit der Begründung, es habe sich in allen Fällen um Ermessensentscheidungen der Polizei gehandelt, die von sachlichen Erwägungen getragen gewesen seien, und es sei deshalb kein Anlaß mehr gegeben, die Frage des Verschuldens noch aufzuwerfen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a) Auf den ersten Punkt sind das Berufungsgericht und die Revision nicht mehr näher eingegangen. Hier handelte die Polizei aber auch noch sicher im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Schlierbacher Straße war durch den dort befindlichen Anhänger nur einseitig blockiert, ein Vorbeifahren war noch möglich. Wenn die Polizei sich deshalb nicht veranlaßt sah, die Straße sofort zu sperren, sondern erst dann, als mit dem Abschleppen des Anhängers demnächst begonnen werden sollte, so läßt das keinen Ermessensfehler erkennen.

b) Der Polizeiwachtmeister M. ist nach der Anordnung seines Vorgesetzten, die Straße zu sperren, und den Verkehr umzuleiten, unverzüglich die Schlierbacher Straße aufwärts gegangen, um diese Anordnung durchzuführen. Wenn er den Lastkraftwagen des Klägers, als er ihm auf halbem Weg begegnete, zum Halten aufforderte, so lag auch das noch im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Daß er den Lastkraftwagen nicht mehr auf der Schlierbacher Straße weiterfahren ließ, geschah aus der richtigen Überlegung heraus, daß inzwischen mög-

licherweise mit dem Abschleppen des in der Schlierbacher Straße stehenden Anhängers begonnen und dadurch die Straße vorübergehend völlig blockiert worden ist.

c) Es blieb dem Zeugen M. unter diesen Umständen nur noch die Möglichkeit, den Lastkraftwagen anzuhalten und warten zu lassen, bis die Schlierbacher Straße frei ist, oder ihn in die Edelstraße umzuleiten. Daß er letzteres getan habe, ist der hauptsächliche Vorwurf, den der Kläger erhebt. Aber auch insoweit ist nicht zu erkennen, daß Mack von seinem Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht hat, die mit den an eine ordnungsgemäße Verwaltung stehenden Anforderungen nicht mehr zu vereinbaren war.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Edelstraße für den Umleitungsverkehr auch für schwere Fahrzeuge noch geeignet. Ob von dem Punkt aus, an dem der Lastkraftwagen des Klägers endgültig zum Halten kam, also etwa 40 m vor der Abzweigung der Edelstraße, der Lastkraftwagen des Klägers noch ohne Gefahr abbiegen konnte, ob also der nachfolgende Unfall durch fahrlässiges Verhalten des Klägers verursacht worden ist oder durch eine unrichtige Beurteilung der Sachlage durch den Polizeibeamten, kann auf sich beruhen bleiben; jedenfalls kann den Polizeiwachtmeister M. insoweit nicht der Vorwurf treffen, er habe ohne sachliche Erwägungen anzustellen oder von völlig unrichtigen Erwägungen ausgehend den Lastkraftwagen des Klägers noch in die Edelstraße eingewiesen; zum mindesten würde ihn aber deshalb kein Vorwurf treffen. Die Beurteilung, ob der Lastkraftwagen noch bei einer Strecke von 40 m ohne Gefahr in die Edelstraße einbiegen konnte, oblag in erster Linie dem Kläger als Führer des LKW. Von dem Polizeibeamten konnte nicht verlangt werden, daß er in der gegebenen Situation, die eingehende Prüfungen und Berechnungen nicht zuließ, alle Umstände

abwog und richtig beurteilte, die für diese Frage entscheidend waren. Die ihm offensichtlichen Tatsachen, nämlich die Befahrbarkeit der Edelstraße, die Beschaffenheit der Straße, die sehr geringe Fahrgeschwindigkeit des Lastkraftwagens, die zum Einbiegen nach halblinks zur Verfügung stehende immerhin nicht ganz unerhebliche Strecke von etwa 40 m brauchten den Polizeiwachtmeister M. noch nicht zu veranlassen, von einer Umleitung des Lastkraftwagens abzusehen. Die sonstigen, ihm nicht ohne weiteres offenbaren Umstände, so insbesondere die Manövrierfähigkeit des Fahrzeuges und seine Belastung, konnte und mußte nur der Fahrer beurteilen. Insoweit konnte sich der Polizeibeamte also auch ohne Verschulden auf dessen Urteil verlassen.

Nun hat der Kläger zwar vorgebracht, er habe noch ausdrücklich geäußert, es reiche ihm nicht mehr zum Einbiegen. Das Berufungsgericht hat dazu keine Feststellungen getroffen, weil es davon ausging, daß es darauf nicht ankomme, da der Kläger ja in der Tat noch mit seinem Zugwagen in die Edelstraße richtig eingebogen sei.

Die Richtigkeit dieses Schlusses wird von der Revision angezweifelt. Ob mit Recht, braucht nicht entschieden zu werden, denn es kommt darauf nicht an. Auch wenn es in der Tat für ein Einbiegen zu spät gewesen sein sollte und wenn zugunsten des Klägers als richtig unterstellt wird, daß er sich in der von ihm behaupteten Weise geäußert und daß der Polizeibeamte dies auch gehört hat, so kann diesen dennoch zumindest kein Verschulden treffen, wenn er trotzdem den Kläger hat weiterfahren lassen.

Die Auffassung der Revision, der Polizeibeamte habe unter diesen Umständen die alleinige Verantwortung für das Einbiegen des Lastkraftwagens in die Edelstraße übernommen, da der Kläger seine Anordnung bei der Vermeidung von Strafe habe folgen müssen, geht fehl. Die Anordnung

des Polizeibeamten kann nur aus dem Gesamtvortrag des Klägers, wie er seinen Schriftsätzen und seinen Angaben in den beigezogenen Strafakten zu entnehmen ist, verstanden werden. Danach ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Polizeibeamte M. damit auch die Anweisung geben wollte, der Kläger müsse sofort und unter allen Umständen in die Edelstraße einbiegen; seine Anweisung kann vielmehr auch negativ dahin verstanden werden, daß der Kläger jedenfalls nicht geradeaus weiterfahren dürfe, und daß deshalb für die sofortige Weiterfahrt nur die Edelstraße in Frage komme. Anders braucht auch die von dem Kläger unter Beweis des Zeugen D. gestellte - von dem Kläger selbst übrigens nicht gehörte - angebliche Äußerung des Polizeibeamten "Ihr müßt da rüber" nicht verstanden zu werden. Insbesondere ist nichts dafür vorgetragen worden, daß der Beamte dann, wenn der Kläger auf seinen Bedenken bestanden hätte, daß es zum Einbiegen nicht mehr reiche, bei seiner Anordnung geblieben wäre und dem Kläger nicht gestattet hätte, anstatt in die Edelstraße einzubiegen, anzuhalten und zu warten, bis er wieder geradeaus weiterfahren konnte. Der Kläger ist vielmehr nach seinem eigenen Vorbringen, nachdem er geäußert hat, es reiche ihm nicht mehr, sofort weitergefahren und hat versucht, in die Edelstraße einzubiegen, ohne mit dem Polizeibeamten noch weiter zu sprechen. Es ergibt sich somit aus dem Vortrag des Klägers nichts dafür, daß der Polizeibeamte - wie die Revision annimmt - "trotz des Hinweises auf die Gefahr auf der Ausführung seiner Anordnung bestand". Der Polizeibeamte durfte trotz der von dem Kläger behaupteten Äußerung, es reiche ihm nicht mehr zum Einbiegen, aus dem sonst widerspruchsfreien Weiterfahren ohne Verschulden entnehmen, daß der Kläger dennoch die Verantwortung für das Einbiegen in die Edelstraße übernehmen wollte, und er konnte deshalb auch ohne Verschulden davon absehen, nunmehr den Kläger ausdrücklich anzuweisen, anzuhalten und nicht mehr weiterzufahren.

3) Da eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Polizeibeamten, insbesondere des Polizeiwachtmeisters M., somit nicht erwiesen ist, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es noch auf die Frage eines etwaigen Verschuldens des Klägers an dem Unfall ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla